

# Elternratgeber

## **Kinder mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch in der Schule**

### Fragen & Antworten



© Bernd Ege - Fotolia.com



**Staatliches Schulamt Albstadt**

Stand September 2024

# Inhalt

▪ Vorwort	3
▪ Schulanfang	4
▪ Schulanmeldung	5
▪ Sonderpädagogischer Dienst	6
▪ Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot	6/7
▪ Sonderpädagogische Bildungsangebote an unterschiedlichen Lernorten	8/9
▪ Außerschulische Partner	10
▪ Rechtliche Rahmenbedingungen	11
▪ Kontakt	11

# Liebe Eltern,

diese Handreichung soll Ihnen helfen, wenn Ihr Kind eine besondere Form der Unterstützung in der Schule benötigt.

Jeder Mensch hat ein Recht auf persönliche Entfaltung und gesellschaftliche Teilhabe. Diese in allen Lebensbereichen umzusetzen, ist eine Aufgabe für alle. Die schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung ist eine pädagogische Aufgabenstellung für alle Schularten.

Dabei muss die Frage eines bestmöglichen schulischen Angebots individuell für jedes einzelne Kind auf der Grundlage der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot geklärt werden.

Eine am Wohl des einzelnen Kindes orientierte pädagogische Förderung braucht auch eine individuelle Klärung vieler Fragen. In Zusammenarbeit mit Ihnen und allen Beteiligten kann der beste Weg zur optimalen Förderung Ihres Kindes gefunden werden.

Wir begleiten Sie gerne dabei, für Ihr Kind die individuell bestmögliche schulische Förderung zu erreichen und bieten dazu die Unterstützung und Hilfe des Staatlichen Schulamts an.

*Ihr Team der Fachstelle Inklusion am Staatlichen Schulamt Albstadt*

# Schulanfang

Ihr Kind wird schulpflichtig\* und Sie machen sich Gedanken über die richtige Schule?

Zuständig für die Einschulung aller Kinder ist die Schulleitung der für Sie zuständigen Grundschule.

Bereits im letzten Kindergartenjahr lernt die Kooperationslehrkraft Ihrer Grundschule die Schulanfänger im Kindergarten kennen. Wenn ein Förderbedarf beobachtet wird, nimmt die Leitung des Kindergartens mit Ihnen Kontakt auf. Hier können auch die Ergebnisse der Eingangsschuluntersuchung (ESU) berücksichtigt werden.

In der Zuständigkeit der Schulleitung liegen die Möglichkeiten der

- Einschulung
- Zurückstellung mit den entsprechenden Fördermaßnahmen
- Beratung der Erziehungsberechtigten eines Kindes mit Behinderung und Unterstützung bei der Beantragung eines inklusiven Schulbesuchs

Besucht Ihr Kind einen Schulkindergarten, werden Sie vor Ort umfassend über Möglichkeiten der Beschulung informiert und beraten. Zum Einschulungszeitpunkt melden Sie sich bitte dennoch bei der Schulleitung der Grundschule am Wohnort.

**\* Ihr Kind ist schulpflichtig, wenn es bis zum 30. Juni des Jahres 6 Jahre alt wird.**

**Zur Anmeldung erhalten Sie eine schriftliche Einladung der Schule.**

## Schulanmeldung

Gemeinsam mit der Schulleitung der Grundschule besprechen Sie die Situation Ihres Kindes und überlegen die weiteren Schritte.

*Was sollten Sie zu diesem Gespräch alles mitbringen?*

- Therapieberichte (Logopädie, Ergotherapie, ...)
- Berichte aus der Frühförderung/ Kindergarten
- Gibt es einen Untersuchungsbericht von einem Kinder- und Jugendarzt oder einer anderen klinischen Einrichtung?
- Bekommt Ihr Kind Unterstützung im Kindergarten durch eine Integrationshilfe?
- Werden Sie als Familie durch das Jugendamt unterstützt?

*Wann können Sie aktiv werden?*

Warten Sie damit nicht bis zum Tag der Schulanmeldung. Diese ersten Schritte können Sie bereits zu Beginn des letzten Kindergartenjahres Ihres Kindes gehen.

*Wissen Sie schon, dass Sie eine inklusive Beschulung an einer Regelschule für Ihr Kind wünschen?*

Besprechen Sie auch dieses Anliegen mit der Schulleitung. Es sollte geklärt werden, ob durch die Beeinträchtigung Ihres Kindes die *Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot* notwendig wird. Den Elternantrag zur Prüfung des Anspruchs füllt die Schulleitung mit Ihnen aus. Sie können Berichte des Kindergartens beifügen und eine Schweigepflichtentbindung unterschreiben.

Zögern Sie nicht, mit dem zuständigen Team für Inklusive Beschulung am Staatlichen Schulamt Kontakt für einen Beratungstermin aufzunehmen.

**Schon zu Beginn des letzten Kindergartenjahr können Sie erste wichtige Schritte in Richtung Einschulung gehen.**

# Sonderpädagogischer Dienst

Eventuell ergeben sich Ihre Fragen zum weiteren Schulbesuch Ihres Kindes auch darüber, dass die Lehrkraft im Sonderpädagogischen Dienst auf Sie zukommt. Die sonderpädagogische Lehrkraft hat bereits mit Ihrem Kind gearbeitet, die Lehrkraft an Ihrer Schule beraten und diese unterstützt bei den schulischen Angeboten für Ihr Kind.

Jetzt hat sie Ihnen und der Schule empfohlen, die Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu beantragen. Dies kann der Fall sein, wenn Ihr Kind trotz der Unterstützung das Klassenziel nicht erreichen kann.

## Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

*Was geschieht bei der Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot?*

- Sie stellen über die Schulleitung der allgemeinen Schule beim Staatlichen Schulamt den „Antrag der Erziehungsberechtigten zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogischen Bildungsangebot“.
- Sie können zu diesem Zeitpunkt schon angeben, ob Sie eine inklusive Beschulung für Ihr Kind wünschen, falls der sonderpädagogische Bildungsanspruch festgestellt wird.
- Das Staatliche Schulamt beauftragt eine sonderpädagogische Lehrkraft mit der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens.
- Die sonderpädagogische Lehrkraft führt ein kooperatives Diagnostikverfahren durch (Kind, Eltern, Kindergarten, Therapeuten u.a.). Darin eingeschlossen ist zumeist auch ein Intelligenztest. Auf der Grundlage aller diagnostischen Ergebnisse wird das sonderpädagogische Gutachten erstellt.

- Die sonderpädagogische Lehrkraft informiert Sie ausführlich über die Ergebnisse des Diagnostikprozesses und die Inhalte des Gutachtens. Beim sogenannten "Bildungswegegespräch" werden Sie über die Vor- und Nachteile der möglichen Lernorte informiert und können eine Aussage darüber machen, ob Sie sich eher die inklusive Beschulung oder den Schulbesuch an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum wünschen.
- Das sonderpädagogische Gutachten geht an das Staatliche Schulamt Albstadt zur weiteren Bearbeitung.

**Spätestens bis 01. Februar des laufenden Schuljahres sollen die Anträge zur Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gestellt werden.**

# Sonderpädagogische Bildungsangebote an unterschiedlichen Lernorten

Das Staatliche Schulamt entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens über den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Hat Ihr Kind diesen Anspruch, dann können Sie wählen:

- a. Ihr Kind soll das zuständige Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ\*) besuchen.
- b. Sie möchten, dass Ihr Kind an einer allgemeinen Schule im inklusiven Unterricht lernen kann.
- c. Sie entscheiden sich für einen Schulplatz an einer Schule in privater Trägerschaft.

\* früher Sonderschule oder Förderschule

## **Wichtige Information:**

Ob Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum, inklusives Bildungsangebot oder Privatschule — Sie erhalten immer einen schriftlichen Bescheid, einen sogenannten *Feststellungsbescheid*, vom Staatlichen Schulamt über die Form des Bildungsangebotes Ihres Kindes.

*Sie entscheiden:*

- a. *Soll Ihr Kind das zuständige Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) besuchen?*
- Teilen Sie dies der sonderpädagogischen Lehrkraft mit, die das Gutachten erstellt hat. Diese wird Sie über die weiteren Schritte informieren.

*b. Sie wünschen eine inklusive Beschulung Ihres Kindes?*

- In allen Fragestellungen werden Sie durch das Team der Fachstelle Inklusion am Staatlichen Schulamt beraten und über konkrete Möglichkeiten informiert.
- Im Rahmen von Gesprächen mit Ihnen und allen beteiligten Personen werden mögliche Lernorte für Ihr Kind erörtert. Dabei gilt es, sowohl die Bedürfnisse Ihres Kindes als auch die Bedingungen vor Ort abzuwägen.
- In der sogenannten Bildungswegekonferenz unter Leitung des Staatlichen Schulamtes wird mit Ihnen und allen beteiligten Stellen entschieden, an welchem Lernort Ihr Kind ab dem kommenden Schuljahr unterrichtet wird.

**Wichtiger Hinweis:**

**Ein sonderpädagogischer Bildungsanspruch kann an unterschiedlichen Lernorten/ Schulen inklusiv umgesetzt werden. Es sind gruppenorientierte Lösungen (mehrere Kinder mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch in einer Klasse) anzustreben. Das Staatliche Schulamt bespricht mit Ihnen, an welcher Schule das inklusive Angebot für Ihr Kind möglich ist.**

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.schulamt-albstadt.de](http://www.schulamt-albstadt.de)

*c. Entscheiden Sie sich für einen Schulplatz an einer Schule in privater Trägerschaft?*

- Teilen Sie dies der sonderpädagogischen Lehrkraft mit, die das Gutachten erstellt hat. Die Information wird an das Staatliche Schulamt weitergegeben.
- Die weiteren Schritte gehen Sie in Absprache mit der Privatschule.

# Außerschulische Partner

## *Was macht das Sozialamt?*

Wenn bei Ihrem Kind eine körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung vorliegt, werden möglicherweise auch begleitende Hilfen zur Bewältigung des Schulalltages benötigt. Dazu können Sie beim Sozialamt einen Antrag stellen auf: „Leistungen der Eingliederungshilfe“, z.B. eine begleitende Assistenzkraft.

## *Was macht das Jugendamt?*

Wenn Ihr Kind eine seelische Beeinträchtigung hat und eine pädagogische Begleitung für die Bewältigung des Schulalltags benötigt, können Sie beim Jugendamt einen Antrag stellen auf: „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“, z.B. Schulbegleitung.

## *Welche Zuständigkeit hat der Schulträger?*

Bei inklusiver Beschulung ist der Schulträger Ansprechpartner für:

- Kosten bei Umbaumaßnahmen
- Bereitstellung zusätzlicher Hilfsmittel
- Beförderung
- Nachmittagsbetreuung
- Arbeitsvertrag mit der Assistenzkraft (Schulbegleitung)

Das Staatliche Schulamt kooperiert mit allen außerschulischen Partnern.  
Bei Bedarf übernehmen wir die Koordination.

# Rechtliche Rahmenbedingungen

- **Verwaltungsvorschrift** „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom **22.08.2008**: Die Förderung von Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf ist Aufgabe aller Schulen.
- UN-Konvention, am 26.03.2009 **von der BRD unterzeichnet**:  
**Aussage zum Bereich Bildung:**  
"Menschen mit Behinderungen sollen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen werden. Leitbild ist das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Die Umsetzung obliegt den Bundesländern."
- **Schulgesetzänderung**: Die Änderung des Schulgesetzes erfolgte zum 01.08.2015.
- Die **Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO) vom 01.04.2016** enthält untergesetzliche Regelungen z.B. zur Feststellung und Verlängerung des Anspruchs, zu Zeugnissen und zur Berufswegeplanung.

## Kontakt zur Fachstelle Inklusion

### Leitung:

**Christine Fuchs**  
Schulrätin

 07431/9392-118

 [Christine.Fuchs@ssa-als.kv.bwl.de](mailto:Christine.Fuchs@ssa-als.kv.bwl.de)

### Fachstelle Inklusion:

**Frau Bachmann, Herr Matakovic, Frau Stengele**

 07431/9392-166

 [inklusion@ssa-als.kv.bwl.de](mailto:inklusion@ssa-als.kv.bwl.de)